

**Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister):
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)	
Geltendes Recht	Vorentwurf
---	A^{octies}. Eintragung der elterlichen Sorge I. Mitteilung Art. 300a ¹ Die Gerichte und die Kindesschutzbehörden teilen der für die Führung des Einwohnerregisters nach dem Registerharmonisierungsgesetz vom 23. Juni 2006 zuständigen Behörde am Wohnsitz des Kindes unverzüglich jegliche Regelung betreffend die elterliche Sorge mit, sobald diese rechtskräftig geworden ist. ² Die Mitteilung erfolgt über elektronische Schnittstellen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. II. Zugriff Art. 300b ¹ Die Kantone sorgen dafür, dass die folgenden Stellen im Abrufverfahren Zugriff auf den Eintrag zur Regelung betreffend die elterliche Sorge haben 1. die ausstellenden Behörden nach dem Ausweisgesetz vom 22. Juni 2001; 2. die Zivilstandsbehörden; 3. die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden; 4. die Gerichte; 5. die kantonalen Migrationsbehörden; 6. die von den Kantonen gestützt auf Artikel 2 Absatz 3 des Bundesgesetzes über internationale Kindesentführung vom 21. Dezember 2007 bezeichneten Behörden. ² Sie können weitere Stellen und Institutionen bestimmen, welchen der Zugriff zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gewährt wird.

	III. Auszug Art. 300c Der Inhaber der elterlichen Sorge kann bei der für die Führung des Einwohnerregisters zuständigen Behörde am Wohnsitz des Kindes einen Auszug des Eintrags zur Regelung betreffend die elterliche Sorge seines Kindes verlangen. <i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</i> Die Gerichte und die Kindesschutzbehörden müssen die Pflicht zur Mitteilung über elektronische Schnittstellen nach Artikel 300a Absatz 2 innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten der Änderung vom ... erfüllen.
--	--

Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20)	
Geltendes Recht	Vorentwurf
Art. 97 ¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden unterstützen sich gegenseitig in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie erteilen die benötigten Auskünfte und gewähren auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten. ² Andere Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sind verpflichtet, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Daten und Informationen auf Verlangen den Behörden nach Absatz 1 bekannt zu geben. ³ Der Bundesrat bestimmt, welche Daten den Behörden nach Absatz 1 gemeldet werden müssen bei: a. der Eröffnung von Strafuntersuchungen; b. zivil- und strafrechtlichen Urteilen; c. Änderungen im Zusammenhang mit dem Zivilstand sowie bei einer Verweigerung der Eheschliessung; d. dem Bezug von Sozialhilfe; - d^{bis} dem Bezug von Arbeitslosenentschädigung. - d^{ter} dem Bezug von Ergänzungsleistungen nach dem ELG;	Art. 97 ¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden unterstützen sich gegenseitig in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie erteilen die benötigten Auskünfte und gewähren auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten. ² Andere Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sind verpflichtet, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Daten und Informationen auf Verlangen den Behörden nach Absatz 1 bekannt zu geben. ³ Der Bundesrat bestimmt, welche Daten den Behörden nach Absatz 1 gemeldet werden müssen bei: a. der Eröffnung von Strafuntersuchungen; b. zivil- und strafrechtlichen Urteilen; c. Änderungen im Zusammenhang mit dem Zivilstand sowie bei einer Verweigerung der Eheschliessung; d. dem Bezug von Sozialhilfe; - d^{bis} dem Bezug von Arbeitslosenentschädigung; - d^{ter} dem Bezug von Ergänzungsleistungen nach dem ELG;

d^{quater}. Disziplinar massnahmen von Schulbehörden; d^{quinquies}. Massnahmen von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden; e. anderen Entscheiden, die auf einen besonderen Integrationsbedarf nach den Kriterien gemäss Artikel 58a hindeuten; f. ... ⁴ Erhält eine Behörde nach Absatz 1 in Anwendung von Artikel 26a ELG Daten über den Bezug einer Ergänzungsleistung, so meldet sie dem für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistung zuständigen Organ unaufgefordert die mögliche Nichtverlängerung oder den möglichen Widerruf der Aufenthaltsbewilligung. ---	d^{quater}. Disziplinar massnahmen von Schulbehörden; d^{quinquies}. Massnahmen von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden; e. anderen Entscheiden, die auf einen besonderen Integrationsbedarf nach den Kriterien gemäss Artikel 58a hindeuten; f. ... ⁴ Erhält eine Behörde nach Absatz 1 in Anwendung von Artikel 26a ELG Daten über den Bezug einer Ergänzungsleistung, so meldet sie dem für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistung zuständigen Organ unaufgefordert die mögliche Nichtverlängerung oder den möglichen Widerruf der Aufenthaltsbewilligung. ⁵ Bei neu aus dem Ausland zugezogenen Ausländerinnen und Ausländern teilen die kantonalen Migrationsbehörden der für die Führung des Einwohnerregisters nach dem Registerharmonisierungsgesetz vom 23. Juni 2006 zuständigen Behörde am Wohnsitz des Kindes die Regelung betreffend die elterliche Sorge mit.
---	--

Registerharmonisierungsgesetz (RHG, SR 431.02)	
Geltendes Recht	Vorentwurf
Art. 6 Die Einwohnerregister enthalten von jeder Person, die sich niedergelassen hat oder aufhält, mindestens die Daten zu den folgenden Identifikatoren und Merkmalen: - AHV-Nummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG); - Gemeindenummer des Bundesamtes und amtlicher Gemeindename; - Gebäudeidentifikator nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) des Bundesamtes; - Wohnungsidentifikator nach dem GWR, Haushaltszugehörigkeit und Haushaltsart; - amtlicher Name und die anderen in den Zivilstandsregistern beurkundeten Namen einer Person; - alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge; - Wohnadresse und Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl und Ort;	Art. 6 Die Einwohnerregister enthalten von jeder Person, die sich niedergelassen hat oder aufhält, mindestens die Daten zu den folgenden Identifikatoren und Merkmalen: - AHV-Nummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG); - Gemeindenummer des Bundesamtes und amtlicher Gemeindename; - Gebäudeidentifikator nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) des Bundesamtes; - Wohnungsidentifikator nach dem GWR, Haushaltszugehörigkeit und Haushaltsart; - amtlicher Name und die anderen in den Zivilstandsregistern beurkundeten Namen einer Person; - alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge; - Wohnadresse und Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl und Ort;

h. Geburtsdatum und Geburtsort; i. Heimatorte bei Schweizerinnen und Schweizern; j. Geschlecht; k. Zivilstand; -- l. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlich oder auf andere Weise vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft; m. Staatsangehörigkeit; n. bei Ausländerinnen und Ausländern die Art des Ausweises; o. Niederlassung oder Aufenthalt in der Gemeinde; p. Niederlassungsgemeinde oder Aufenthaltsgemeinde; q. bei Zuzug: Datum und Herkunftsgemeinde beziehungsweise Herkunftsstaat; r. bei Wegzug: Datum und Zielgemeinde beziehungsweise Zielstaat; s. bei Umzug in der Gemeinde: Datum; t. Stimm- und Wahlrecht auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene; u. Todesdatum.	h. Geburtsdatum und Geburtsort; i. Heimatorte bei Schweizerinnen und Schweizern; j. Geschlecht; k. Zivilstand; - k^{bis} bei minderjährigen Personen die elterliche Sorge; l. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlich oder auf andere Weise vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft; m. Staatsangehörigkeit; n. bei Ausländerinnen und Ausländern die Art des Ausweises; o. Niederlassung oder Aufenthalt in der Gemeinde; p. Niederlassungsgemeinde oder Aufenthaltsgemeinde; q. bei Zuzug: Datum und Herkunftsgemeinde beziehungsweise Herkunftsstaat; r. bei Wegzug: Datum und Zielgemeinde beziehungsweise Zielstaat; s. bei Umzug in der Gemeinde: Datum; t. Stimm- und Wahlrecht auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene; u. Todesdatum.
---	Art. 8a Eintragung der elterlichen Sorge aufgrund von Zivilstandsereignissen Die für die Führung der Einwohnerregister zuständigen Amtsstellen tragen aufgrund der folgenden ihnen mitgeteilten Zivilstandsereignisse die Regelung betreffend die elterliche Sorge einer Person ein: a. Geburt; b. Kindesanerkennung; c. Heirat, wenn diese nach der Geburt des gemeinsamen Kindes stattfindet; d. Adoption eines Kindes; e. Tod eines Elternteils oder beider Eltern.

Art. 14 ¹ Die Kantone und Gemeinden stellen dem Bundesamt unentgeltlich die Daten nach Artikel 6 zur Verfügung. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt und die Periodizität der Datenlieferung. ² Die Kantone und Gemeinden stellen dem Bundesamt zur Entlastung der Befragten bei Erhebungen auf Anfrage hin Daten nach Artikel 7 unentgeltlich zur Verfügung, sofern das kantonale Recht deren Verwendung für statistische Zwecke nicht ausdrücklich ausschliesst. Der Bundesrat legt die notwendigen Daten fest. ³ Die Daten werden mittels elektronischer Datenträger oder in elektronischer Form geliefert. Im letzteren Fall sind die Daten nach dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003¹⁴ über die elektronische Signatur zu verschlüsseln. ⁴ Das Bundesamt regelt in Zusammenarbeit mit den Kantonen die technischen Rahmenbedingungen der Datenlieferung sowie den Aufbau der Schnittstellen. ⁵ Es definiert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die notwendigen Überprüfungen und Qualitätsstandards.	Art. 14 ¹ Die Kantone und Gemeinden stellen dem Bundesamt unentgeltlich die Daten nach Artikel 6, mit Ausnahme von Buchstabe k^{bis}, zur Verfügung. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt und die Periodizität der Datenlieferung. ² Die Kantone und Gemeinden stellen dem Bundesamt zur Entlastung der Befragten bei Erhebungen auf Anfrage hin Daten nach Artikel 7 unentgeltlich zur Verfügung, sofern das kantonale Recht deren Verwendung für statistische Zwecke nicht ausdrücklich ausschliesst. Der Bundesrat legt die notwendigen Daten fest. ³ Die Daten werden mittels elektronischer Datenträger oder in elektronischer Form geliefert. Im letzteren Fall sind die Daten nach dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003¹⁴ über die elektronische Signatur zu verschlüsseln. ⁴ Das Bundesamt regelt in Zusammenarbeit mit den Kantonen die technischen Rahmenbedingungen der Datenlieferung sowie den Aufbau der Schnittstellen. ⁵ Es definiert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die notwendigen Überprüfungen und Qualitätsstandards.
---	--